

Kreisblatt

für den Kreis Ulm.

Erscheint wöchentlich 3-mal: Dienstags, Donnerstags
und Samstags

Druck und Verlag von
R. Wagner's Buchdruckerei in Ulm.
Schriftleitung: Richard Wagner.

Telefon Nr. 21.

Bezugspreis: Durch die Post bezogen vierteljährlich
1,80 Mk. (außerdem 24 Pfennige Bestellgeld.) Im
Verlage für den Monat 60 Pfg. — Einrückungsgebühr:
Anzeigen 25 Pfg., Reklamen 40 Pfg. die Garmondzeile.

Nr. 141.

Dienstag, den 3. Dezember 1918.

53. Jahrgang

Amthlicher Teil.

Landwirte!

Die Milch- und Butterlieferungen nehmen immer mehr ab. So kann das nicht weiter gehen. Denkt doch an die Kinder und Kranken in der Stadt! Die müssen Milch haben! Zeigt Euren guten Willen, der Not abzuwehren und liefert, soviel Ihr könnt.

Der Landrat. v. Bezold.

Ulm, den 2. Dezember 1918.

Die Rüstungszulagen (Fett und Fleisch) fallen von dieser Woche ab weg. Jedoch sind die Rüstungszulagen nach wie vor den als Schwerarbeiter anerkannten Angestellten und Beamten der Post und Eisenbahn weiter zu gewähren.

Der Landrat. Der Arbeiter- und Bauernrat
v. Bezold. Emil Becker.

Betr.: Militärschuhe für Landwirte.

Dem Kreise ist eine beschränkte Anzahl Militärschuhe und Stiefel für die Landwirtschaft überwiesen worden. Anträge auf Erteilung eines Bezugscheines sind bis zum 7. ds. Mts. bei den Ortsbürgermeistern zu stellen. Die Anträge müssen die eidesstattliche Versicherung enthalten, wieviel Paar Lederschuhe oder Stiefel der Antragsteller im Besitze hat.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, auf den Anträgen zu vermerken, welche Mengen Brotgetreide, Gerste, Hafer und Kartoffeln der Antragsteller im Vorjahre abgeliefert hat. Bei landwirtschaftlichen Arbeitern, die für Ablieferungen nicht in Betracht kommen, ist auf dem Antrag der Vermerk „landwirtschaftlicher Arbeiter“ zu machen.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, vorstehendes ortsüblich bekannt zu machen und die Anträge am 8. ds. Mts. an die Stat. Abteilung beim Landratsamt einzureichen.

Ulm, den 1. Dezember 1918.

Der Landrat. v. Bezold.

Betr.: Zulassung von Dölmühlen.

Der Herr Staatssekretär des Kriegsernährungsamtes hat sich bereit erklärt, Anträge auf Zulassung weiterer im Kreise gelegener Dölmühlen anzunehmen. Es bedarf aber für den Erfolg dieser Anträge des Vorliegens folgender Voraussetzungen:

1. nur Wasserdölmühlen unabhängig von Kohlenkraft
2. Möglichkeit einer ordnungsmäßigen Dölsäureabgabe durch die bereits vorhandenen Einrichtungen.
3. Unbedingte Zuverlässigkeit des Müllers.

Anträge sind zur Weitergabe an das Landratsamt zu richten.

Ulm, den 1. Dezember 1918.

Der Landrat. v. Bezold.

Betr.: Demobilisierungskohlen.

Nach Mitteilung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung werden an die Plaghändler der Versorgungsbezirke, die in dem Herrensulzungsgebiet liegen, Brennstoffmengen ohne Hausbrandbezugscheine geliefert. Die Eingänge von Demobilisierungskohlen, die als solche auf dem Frachtbrief bezeichnet sind, sind sofort hierher zu melden.

Demobilisierungskohlen dürfen an Haushaltungen für Hausbrandzwecke nur bei dringendem Notstand abgegeben werden, sie sind zur Abgabe an Feldküchen auf Lager zu halten.

Verstöße gegen diese Bestimmung ziehen den Ausschluß vom Kohlenhandel nach sich.

Ulm, den 29. November 1918.

Der Landrat. v. Bezold.

Betr.: Verabfolgung von Entlassungsanzeigen.

Der nach der Bekanntmachung des Preussischen Kriegsministerium vom 15. November 1918 jedem am 9. November 1918 und später aus dem Heeresdienst ordnungsmäßig ausscheidenden Mann und Unteroffizier zu verabfolgende Entlassungsantrag ist bei dem Ersatztruppenteil anzufordern. Das Landratsamt ist hierfür nicht die zuständige Stelle.

Ulm, den 30. November 1918.

Der Landrat. v. Bezold.

Betr.: Nahrungsmittel-Untersuchungen.

Die Schreiben des Nahrungsmitteluntersuchungsamtes vom Jahre 1918 die den Gemeinden von hier aus zwecks Einsegnung der Untersuchungsgebühren zugesandt worden sind, ersuche ich, mir bis zum 15. 12. d. J. zurückzusenden.

Ulm, den 30. November 1918.

Der Landrat. v. Bezold.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Ulm, den 30. November 1918.

Für die nach hier abgelieferten Gloden, Orgelpfeifen und dergl. sind die Stücke der 7. Kriegsanleihe eingetroffen und am Donnerstag, den 5. und Freitag den 6. Dezember bei dem Büro der kaufmännischen Abtlg. des Landratsamtes in Empfang zu nehmen.

Der Landrat. v. Bezold.

Ulm, den 2. Dezember 1918.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamtes hat die Mühle des

August Saunhardt in Anspach zur Verarbeitung von Dölsäuren zugelassen.

Der Landrat. v. Bezold.

Anordnung, betreffend Einquartierung.

Vom 16. November 1918.

§ 1

Die Gemeinden können die im § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Kriegseinstellungen vom 12.

Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) vorgesehenen Befugnisse ausüben, um solchen Personen Naturalquartier im Sinne des § 3 Ziffer 1 des Gesetzes zu verschaffen, die nach dem 1. November 1918 nachweisbar aus der bewaffneten Macht entlassen worden sind.

Die Gemeinden können zur Gewährung von Naturalquartier außer den Eigentümern auch Mieter und sonstige Berechtigte heranziehen. Sie sollen Bürgerquartier nur als letzten Behelf und nur für Personen in Anspruch nehmen, die am Orte der Einquartierung ihren Unterstufungswohnsitz haben. § 8 des Gesetzes findet Anwendung.

§ 2

Die Gemeinde hat dem als Quartiergeber in Anspruch Genommenen die auf ihr Verlangen gemachten Aufwendungen zu ersetzen sowie eine billige Vergütung zu gewähren. Die näheren Bestimmungen über diese Vergütung trifft der Demobilisierungskommissar. Die Gemeinde kann vom Einquartierten nach Maßgabe seiner Leistungsfähigkeit Erstattung verlangen.

Die besonderen Kosten, welche der Gemeinde durch die Gewährung und Beschaffung von Naturalquartier für die im § 1 Abs. 1 dieser Anordnung bezeichneten Personen erwachsen, gelten als Kosten der Kriegswohlfahrtspflege.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Den Zeitpunkt des Außerkrafttretens bestimmt das Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilisierung.

Berlin, den 16. November 1918.

Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilisierung
Roeth.

Verordnung über Erwerbslosenfürsorge

Vom 13. November 1918.

Auf Grund des Erlasses des Rates der Volksbeauftragten über die Errichtung des Reichsamtes für die wirtschaftliche Demobilisierung (Demobilisierungsamt) vom 12. November 1918 wird verordnet, was folgt:

§ 1

Zur Unterstützung von Gemeinden oder Gemeindeverbänden auf dem Gebiete der Erwerbslosenfürsorge werden Reichsmittel bereitgestellt.

§ 2

Die Gemeinden sind verpflichtet, eine Fürsorge für Erwerbslose einzurichten, der sie nicht den Rechtscharakter der Armenpflege beilegen dürfen.

§ 3

Gemeinden, die trotz eines vorhandenen Bedürfnisses keine oder keine genügende Erwerbslosenfürsorge einrichten, werden dazu von der Kommunalaußsichtsbehörde oder von der seitens der Landeszentralbehörde hierzu bestimmten Behörde angehalten, diese können die dazu notwendigen Anordnungen für Rechnung der Gemeinde treffen, sie können auch bestimmen, daß ein weiterer Gemeindeverband eine Gemeinde im Falle ihrer Leistungsunfähigkeit zu unterstützen oder die Fürsorge zu übernehmen hat.

§ 4

Der Gemeinde oder dem Gemeindeverbände

werden von dem Gesamtaufwande für die Erwerbslosenfürsorge vom Reiche sechs Zwölftel und von dem zuständigen Bundesstaate vier Zwölftel e. fest. Die Reichsregierung oder die von ihr bestimmte Behörde kann für leistungsschwache Gemeinden oder für einzelne Bezirke eine Erhöhung der Reichsbeiträge bewilligen. Soweit auf G und der Bestimmungen vom 17. Dezember 1914, betreffend Kriegswohlfahrtspflege, und der dazu beschlossenen Nachträge erhöhte Reichsmittel für eine Erwerbslosenfürsorge bewilligt sind, verbleibt es bei diesen Bewilligungen.

§ 5

Zuständig für die Gewährung der Erwerbslosenfürsorge ist die Gemeinde des Wohnorts des Erwerbslosen oder der Gemeindeverband, in dessen Bezirk der Wohnort belegen ist. Kriegsteilnehmer sind unbeschadet einer vorläufigen vorübergehenden Unterstützung in ihrem Aufenthaltsort in dem Orte zu unterstützen, in dem sie vor ihrer Einziehung zum Heere gewohnt haben.

Personen, die während des Krieges zur Aufnahme von Arbeit in einen anderen Ort gezogen sind, sollen möglichst in den früheren Wohnort zurückkehren und sind nach ihrer Rückkehr in dem früheren Wohnort zu unterstützen.

Freie Fahrt zur Reise in den früheren Wohnort ist von der Gemeinde des letzten Wohnorts aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge zu bewilligen.

§ 6

Die Fürsorge soll nur arbeitsfähigen und arbeitswilligen über 14 Jahre alten Personen, die infolge des Krieges durch Erwerbslosigkeit sich in bedürftiger Lage befinden, gewährt werden. Eine bedürftige Lage ist vorbehaltlich der Bestimmungen in §§ 11, 12 nur anzunehmen, wenn die Einnahmen des zu Unterstützten einschließlich der Einnahmen der in seinem Haushalt lebenden Familienangehörigen infolge gänzlicher oder teilweiser Erwerbslosigkeit derart zurückgegangen sind, daß er nicht mehr instande ist, damit den notwendigen Lebensunterhalt zu bestreiten.

§ 7

Weibliche Personen sind nur zu unterstützen, wenn sie auf Erwerbslosigkeit angewiesen sind.

Personen, deren frühere Ernährer arbeitsfähig zurückkehren, erhalten keine Erwerbslosenunterstützung.

§ 8

Erwerbslose sind verpflichtet, jede nachgewiesene geeignete Arbeit auch außerhalb des Berufs und Wohnorts, namentlich in dem früheren Beschäftigungsort und dem vor dem Kriege bewohnten Orte sowie zu gefürzter Arbeitszeit, anzunehmen, sofern für die nachgewiesene Arbeit angemessener ersichtlicher Lohn geboten wird, die nachgewiesene Arbeit die Gesundheit nicht schädigt, die Unterbringung hinsichtlich bedenkenfrei ist und bei Verheirateten die Versorgung der Familie nicht unmöglich wird. Freie Fahrt zur Reise in den Beschäftigungsort ist von der Gemeinde des letzten Wohnorts aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge zu bewilligen.

Der Schmetterling.

Koville von Reinhold Detmann.

(6. Fortsetzung.)

Der Pfandleiher war bereits an den Geldschrank verit, in dem er die wertvolleren Pfandstücke aufzubewahren pflegte, und mit zitternder Hand öffnete er den besondern Beschlagnahmebehälter, der die allerwertvollsten enthielt. Er drückte auf die Feder des roten Stils, das er ihm entnommen hatte, und las mit fast verlagener Stimme: „Armand Thibaut, Paris! Es stimmt — stimmt alles ganz genau. Und das mußte mit widerfahren — mir! Ah, es ist niederträchtig — schändlich — es ist ein Nagel zu meinem Sargel!“

„Aber so beruhigen Sie sich doch, bester Herr Imberg. Das kann ja jedem passieren. Kein Mensch wird Ihnen einen Brevier daraus machen, und da Sie bei der Beleihung ohne allen Zweifel vollkommen korrekt verfahren sind, wird Ihnen auch kein Schaden aus der Sache erwachsen. Mit dieser selbst hat es freilich offenbar seine Richtigkeit. Die Beschreibung paßt ja in allen Einzelheiten. Von wem haben Sie denn nun den Schmuck bekommen?“

Der Pfandleiher war noch immer ganz fassungslos, und der Beamte mußte seine Frage wiederholen, ehe er Antwort erhielt.

§ 9

Art und Höhe der Unterstützung, die Festsetzung einer kurzen Wartezeit von höchstens einer Woche für die Erwerbslosen mit Ausnahme der Kriegsteilnehmer, die Weiterzahlung der Krankenkassenbeiträge ist dem Ermeßen der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes überlassen. Es ist jedoch für eine ausreichende Unterstützung, die mindestens nach der Reichsversicherungsordnung festgesetzt und nach der Zahl der Familienangehörigen für den Ernährer einer Familie angemessen zu erhöhenden Ortslohn erreichen muß, zu sorgen; an Stelle von Geldunterstützungen können auch Sachleistungen (Gewährung von Lebensmitteln, Mietunterstützung und dergleichen) treten. Für Kriegsteilnehmer darf eine Wartezeit nicht festgesetzt werden.

Erreichen Arbeitnehmer infolge vorübergehender Einstellung oder Beschränkung der Arbeit in einer Kalenderwoche die in ihrer Arbeitsstätte ohne Nebenarbeit übliche Zahl von Arbeitsstunden nicht, so erhalten sie für die ausgefallenen Arbeitsstunden Erwerbslosenunterstützung, sofern sichzig vom Hundert ihres regelmäßigen Arbeitsdienstes den doppelten Unterstützungsbetrag im Falle gänzlicher Erwerbslosigkeit nicht erreichen. Der fehlende Betrag ist als Erwerbslosenunterstützung zu zahlen.

§ 10

Die Gemeinden oder Gemeindeverbände können die Erwerbslosenfürsorge von weiteren Voraussetzungen (Teilnahme an der Allgemeinbildung, dienenden Veranstaltungen, sachliche Ausbildung, Besuch von Werkstätten und Lehrläusen u. dergl.), insbesondere für Jugendliche, abhängig machen.

Sie können bestimmte Ausschließungsgründe für den Bezug der Erwerbslosenfürsorge (Mißbrauch der Einrichtung, Nichtbefolgung der Kontrollvorschriften und dergleichen) festsetzen.

(Schluß in nächster Nummer.)

Bekanntmachung

Das Bezirkskommando Höchst a. M. wird am 30. November 1918 abends geschlossen und aufgelöst.

Bezirkskommando Höchst a. M.

Bekanntmachung.

Für die Kreise Höchst a. M., Ober-Taunus und Uffingen ist am 1. Dezember 1918 ein Kontrollamt eingerichtet worden.

Die Geschäftsräume befinden sich für den Kreis Höchst a. M. in Höchst a. M. Wallstraße Nr. 15, für die Kreise Ober-Taunus und Uffingen in Bad Domburg, Elisabethenstr. Nr. 16.

Das Kontrollamt ist zuständig:

Die Personalpapiere der aus dem Heeresdienst entlassenen Leute (einschließlich Offiziere) in Ordnung zu bringen, die persönlichen Ansprüche der Entlassenen, wie Ansprüche auf Versorgung, auf rückständige Gehälter, Entlassungsgelder usw. zu regeln.

Alle vom Militär entlassenen Personen haben sich, sofern sie sich nach ihrer Entlassung nicht

schon angemeldet haben, umgehend bei dem Kontrollamt anzumelden.

Geschäftsstunden sind von 8 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags und von 3 bis 6 Uhr nachmittags. Wiesbaden, den 28. November 1918.

Für Regierungspräsident.

J. B.: Köster.

An die Bevölkerung der linksrheinischen Gebiete und der Umgegend von Köln, Coblenz und Mainz.

Die Bestimmungen des Waffenstillstandsvertrages bedeuten für die linksrheinischen Gebiete und die rechtsrheinischen Gebiete innerhalb eines mit 30 Km. Halbmesser um die Rheinbrücke von Köln, Coblenz und Mainz geschlagenen Kreises (sogenannte Brückenköpfe) folgendes:

1. Diese Gebiete sind durch die deutschen Armeen zu räumen. Das bedeutet nur, daß die unter den Waffen befindlichen Truppen aus den Gebieten zurückgezogen werden sollen, damit der deutschen Regierung für die Dauer des Waffenstillstandes die Möglichkeit genommen wird, das linksrheinische Land als Aufmarschgebiet zu benutzen. Die gesamte Zivilbevölkerung, auch die Wehrpflichtigen und Reklamierten können ungefährdet auch bei der nachfolgenden feindlichen Besetzung des Landes an ihrem Wohnort bleiben. Im Verlauf der ordnungsmäßigen Demobilisierung werden auch die aus diesen Gebieten stammenden Angehörigen des Heeres und der Marine, soweit sie von der Demobilisierung betroffen werden, in die Heimat entlassen.

2. Der Räumung dieser Gebiete durch die Räumung deutscher Truppen wird eine Belegung mit feindlichen Garnisonen für die Dauer des Waffenstillstandes nicht vor dem 1. Dezember folgen. Der Feind hat sich das Recht vorbehalten, Requisitionen mit rechtmäßiger Abrechnung vorzunehmen, jedoch ist von den Bevollmächtigten der feindlichen Regierung erklärt worden, daß diese Requisitionen das tatsächliche Bedürfnis der Besatzungstruppen nicht überschreiten würden.

3. In allen geräumten Gebieten ist die Fortführung von Einwohnern untersagt. Dem Eigentum der Einwohner darf kein Schaden oder Nachteil zugefügt werden. Niemand wird wegen der Teilnahme an Kriegsmahnahmen, die der Unterzeichnung des Waffenstillstandes vorangegangen sind, verfolgt werden. Keinerlei Zerstörungen irgend welcher Art dürfen ausgeführt werden. Die Depots von Lebensmitteln jeder Art für die Zivilbevölkerung, Vieh usw. müssen an Ort und Stelle belassen werden. Andererseits ist Deutschland verpflichtet, keinerlei allgemeine oder staatliche Maßnahmen zu treffen, noch besondere Befehle zu erlassen, die eine Entwertung der industriellen Unternehmungen oder eine Verlingerung ihrer Personals herbeiführen sollen. Eisenbahnen und sonstige Verkehrsmittel werden weiter arbeiten.

4. Der Zusammenhang der linksrheinischen Gebiete mit dem Deutschen Reiche wird in keine

„Von einem jungen Mädchen — einer Person, auf deren Ehrlichkeit ich unbedingt mich Stütze genommen hätte.“

„Na, in der Beziehung kann man sich allerdings gründlich täuschen, namentlich bei Frauenzimmern — davon wissen wir ein Biss zu sagen. Unter welchem Namen ist sie denn aufgetreten?“

„Warten Sie — ich werde gleich nachsehen. Da, hier steht es. Melanie v. Reuhoff, Parkstraße 2.“

Der Schutzmann lachte. „Als etwas Beringeres mochte sie es wahrscheinlich nicht tun. Den Herrn v. Reuhoff und seine Familie kenne ich zufällig. Er ist ein pensionierter General und besitzt durch seine Frau ein Vermögen von einigen Millionen. Das Fräulein Melanie braucht also keine Schmuckstücke zu verkaufen, und sie hat es noch weniger nötig, solche zu stehlen. Wodurch hat sich denn die Diebin als Fräulein v. Reuhoff ausgewiesen?“

August Imberg leuchtete vor Aufregung. „Aber er dachte nicht daran, sich mit einer Lüge herauszureden. Durch eine Visitenkarte. Da — ich habe sie noch in meinem Pulver liegen.“

Der Beamte musterte den schmalen Kartonschein, und sein bis dahin recht vergnügtes Gesicht wurde ernster.

„Aber das ist doch keine Legitimation, Herr Imberg! Sie werden ja vermutlich bessere Aus-

weise von ihr verlangt haben, ehe Sie sich auf die Sache einließen.“

„Das ist ja mein Unglück, daß ich es nicht getan habe,“ ächzte der Pfandleiher. „Ich — ich ließ mich eben bereden.“

„Dann sieht es allerdings einigermaßen bedenklich für Sie aus. Ich will nicht sagen, daß man etwas Unehrenhaftes in Ihrer Handlungsweise erblicken wird — davor würde ich Sie wohl bei Gelegenheit Ihrer bisherigen Geschäftsführung. Aber Sie werden viele Scherereien haben, und ich glaube auch nicht, daß die Frau Haller unter solchen Umständen dazu verpflichtet ist, Ihnen das Geld, das Sie auf das Schmuckstück geliehen haben, zu erlösen.“

August Imberg saß in dem kleinen Raum hinter dem Ladentische umher, als würde er von heftigen körperlichen Schmerzen gepeinigt. Er, dessen Stolz es gewesen war, daß er in diesen langen dreißig Jahren mit der Polizei niemals in unliebsame Berührung gekommen, er sah sich da mit einem Mal in eine Angelegenheit verwickelt, deren verhängnisvolle Tragweite sich noch gar nicht absehen ließ. Der Gedanke an den drohenden Verlust der beträchtlichen Summe und an alle die anderen verbündeten Möglichkeiten drängte ihn schier zur Verzweiflung.

„Es ist gräßlich! Aber diese Person — wenn

weise ange...
auf...
um der...
Die Bevöl...
Böhmisch...
belegten...
befahren...
Di...
Staats...
General

WTB
an Mißver...
gegen, hat...
sich einwan...
Krone Pre...
schen Kais...
folgenden...
alle Zukun...
und der...
schen Kaiser...
anten des...
alle Offizier...
Marine, de...
der Bundes...
als ihrem...
leistung ha...
sich zur...
Inhabern...
helfen, das...
fahren der...
schaft zu...
eigenhänd...
fischeren...
28. Nooem...

WTB
Bereinbar...
den Militär...
und Berw...
Gebieten...
Wirt. Di...
Staatsst...
DR...
hädigte...
Koville...
Aufrechter...
wirkenden...
anten in...
heit zum...
Im Einver...
schalbe...
Fürsorge...
stehende...
scharf Sorg...
arbeit der...
Fürsorge...
welche sich...
Durchführu...

WTB
Bereinbar...
den Militär...
und Berw...
Gebieten...
Wirt. Di...
Staatsst...
DR...
hädigte...
Koville...
Aufrechter...
wirkenden...
anten in...
heit zum...
Im Einver...
schalbe...
Fürsorge...
stehende...
scharf Sorg...
arbeit der...
Fürsorge...
welche sich...
Durchführu...

WTB
Bereinbar...
den Militär...
und Berw...
Gebieten...
Wirt. Di...
Staatsst...
DR...
hädigte...
Koville...
Aufrechter...
wirkenden...
anten in...
heit zum...
Im Einver...
schalbe...
Fürsorge...
stehende...
scharf Sorg...
arbeit der...
Fürsorge...
welche sich...
Durchführu...

WTB
Bereinbar...
den Militär...
und Berw...
Gebieten...
Wirt. Di...
Staatsst...
DR...
hädigte...
Koville...
Aufrechter...
wirkenden...
anten in...
heit zum...
Im Einver...
schalbe...
Fürsorge...
stehende...
scharf Sorg...
arbeit der...
Fürsorge...
welche sich...
Durchführu...

WTB
Bereinbar...
den Militär...
und Berw...
Gebieten...
Wirt. Di...
Staatsst...
DR...
hädigte...
Koville...
Aufrechter...
wirkenden...
anten in...
heit zum...
Im Einver...
schalbe...
Fürsorge...
stehende...
scharf Sorg...
arbeit der...
Fürsorge...
welche sich...
Durchführu...

WTB
Bereinbar...
den Militär...
und Berw...
Gebieten...
Wirt. Di...
Staatsst...
DR...
hädigte...
Koville...
Aufrechter...
wirkenden...
anten in...
heit zum...
Im Einver...
schalbe...
Fürsorge...
stehende...
scharf Sorg...
arbeit der...
Fürsorge...
welche sich...
Durchführu...

WTB
Bereinbar...
den Militär...
und Berw...
Gebieten...
Wirt. Di...
Staatsst...
DR...
hädigte...
Koville...
Aufrechter...
wirkenden...
anten in...
heit zum...
Im Einver...
schalbe...
Fürsorge...
stehende...
scharf Sorg...
arbeit der...
Fürsorge...
welche sich...
Durchführu...

Waise angetastet. Der Feind macht lediglich Anspruch auf eine Gesamtkontrolle; Leben und Eigentum der Bevölkerung ist somit nicht gefährdet. Die Bevölkerung handelt richtig, wenn sie ihren Wohnsitz nicht verläßt und auch sonst keine unüberlegten Maßnahmen trifft, um eingesetzten Befehlen zu begehnen.

Die Waffenstillstands-Kommission:
Staatssekretär Erzberger. Graf Oberndorff.
General von Winterfeldt. Kapitän zur See
Wenzelow.

Nichtamtlicher Teil.

WTB Berlin, 29. Novbr. Um aufgetauchten Mißverständnissen über seine Abdankung zu begegnen, hat Kaiser Wilhelm II. in einer staatsrechtlich einwandfreien Urkunde auf seine Rechte an der Krone Preußens und der damit verbundenen deutschen Kaiserkrone verzichtet. Die Urkunde hat folgenden Wortlaut: „Ich verzichte hierdurch für alle Zukunft auf die Rechte an der Krone Preußens und der damit verbundenen Rechte an der deutschen Kaiserkrone. Zugleich entbinde ich alle Beamten des Deutschen Reiches und Preußens, sowie alle Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften der Marine, des preussischen Heeres und die Truppen der Bundeskontingente des Reiches, den sie mir als ihrem Kaiser, König und obersten Befehlshaber geleistet haben. Ich erwarte von ihnen, daß sie sich zur Neuordnung des Deutschen Reiches den Inhabern der tatsächlichen Gewalt in Deutschland helfen, das deutsche Volk gegen die drohenden Gefahren der Anarchie, Hungersnot und Fremdherrschaft zu schützen. Urkundlich unter Unserer höchst eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem kaiserlichen Insigne. Gegeben Amerongen, den 28. November 1918. gez. Wilhelm.“

WTB Berlin, 29. Novbr. Nach weiteren Vereinbarungen der Waffenstillstandskommission mit den Alliierten werden alle transportfähigen Kranken und Verwundeten aus den deutschen Inhaberterritorien abgeführt. Die deutsche Waffenstillstandskommission: Staatssekretär Erzberger, Vorsitzender.

DR. Reichsausschuß der Kriegsbeschädigtenfürsorge. Durch den Erlaß vom 1. November 1918 hat der Reichsanwalt zur Aufrechterhaltung aller im öffentlichen Interesse wirkenden Einrichtungen alle Behörden und Beamten in Stadt und Land aufgerufen, ihre Tätigkeit zum Nutzen des deutschen Volkes fortzusetzen. Im Einvernehmen mit der neuen Regierung richtet deshalb der Reichsausschuß der Kriegsbeschädigtenfürsorge an alle Hauptfürsorgeorganisationen die folgende Bitte, für ihren Bereich mit allen Mitteln bester Sorge zu tragen, daß die reibungslose Weiterarbeit der amtlichen bürgerlichen Kriegsbeschädigtenfürsorge sichergestellt ist. Die Schwierigkeiten, welche sich in der kommenden Zeit gerade für die Durchführung der Kriegsbeschädigtenfürsorge bei

der Demobilisierung ergeben werden, müssen alle mit der Kriegsbeschädigtenfürsorge betrauten amtlichen Stellen, und zwar besonders die im Einzelnen zur unmittelbaren Tätigkeit berufenen bürgerlichen Fürsorgestellen, veranlassen, eine schnelle durchgreifende und dem richtigen sozialen Empfinden entsprechende Fürsorge auszuüben. Es dürfte selbstverständlich sein, daß die Hauptfürsorgeorganisationen in weitem Umfange die dazu erforderlichen Mittel bereitstellen und daß sie dabei auch besondere die Mittel der Reichspräsidenten für Kriegsbeschädigte (Badendorff-Spende) in Anspruch nehmen. Da die Hauptfürsorgeorganisationen von jeher bei ihrer Tätigkeit unbedingt nur das Wohl der Kriegsbeschädigten im Auge gehabt haben, so werden sie das in sie gesetzte Vertrauen gewiß rechtfertigen, um auch in der kommenden Zeit die der Kriegsbeschädigtenfürsorge harrenden Aufgaben in der Erkenntnis ihrer Wichtigkeit für das gesamte Wirtschaftsleben des Volkes zur Durchführung zu bringen.

Aus Stadt, Kreis und Umgebung.

(Notizen aus den Gemeinden unseres Kreises sind der Schriftleitung sehr willkommen.)

* Das Bezirkskommando Höchst a. M. ist am Samstag Abend geschlossen und aufgelöst worden. Die weitere Eledigung der militärischen Geschäfte ist einem Kontrollamt übertragen worden, dessen Geschäftsbüro für den Kreis Aßing und Oberaunus sich in Bad Homburg, Eisbahnstraße 16, befindet. Siche amtliche Bekanntmachung in dieser Nummer.

h Bad Homburg, 29. Nov. Als am Donnerstag ein hiesiger Krieger heimkehrte, fand er die elterliche Wohnung verschlossen. Hausbewohner teilten ihm mit, daß seine Mutter auswärts bei Verwandten weile. Von Abnungen erfüllt, ließ der Soldat die Wohnung öffnen und fand die Mutter im Bett liegend — tot vor. Verpfändeten Aussagen zufolge war der Tod schon vor 14 Tagen eingetreten.

h Bad Homburg, 29. Nov. Von maßgebender Seite wird mitgeteilt: Ein aus Belgien zurückgekehrter hiesiger Oberer Eisenbahnbeamter beförderte nach dem hiesigen Güterbahnhof acht Waggons, die angeblich Handwerkszeug und Eisenbahnmateriale bargen. Der A- und S-Nat ließ die Wagen öffnen und fand unter dem Material 20 Zentner Weizenmehl, 4 Zentner Brauen, 2 Riflen Rubeln und nicht unbedeutende Mengen von gebrannter Gerste und Hafersoden. Die Lebensmittel verfielen der Beschlagnahme.

h Frankfurt a. M., 29. Nov. Das Polizeipräsidium verhängt fortan über die Soldaten und Zivilisten, die angeblich im Auftrage des Soldatenrates Hausdurchsuchungen nach Lebensmitteln vornehmen und dabei unter drohenden Erpressungen verüben, die Todesstrafe durch sofortiges standrechtliches Erschießen.

h Hofheim, 1. Dez. Bei der Fahrt von Militärkolonnen durch die Stadt hängte sich der neunjährige Sohn des Schlosses Wittenberg an ein schweres Balken. Er stürzte ab und schlug mit dem Kopf so unglücklich auf das Pflaster, daß er auf der Stelle tot war.

Bermischte Nachrichten.

h Griesheim a. M., 29. Nov. Hier versuchte sich eine Frau mit ihrem Kinde im Main zu ertränken. Durch das laute Hilfeschrei des Kindes wurden Leute auf das Vorhaben der lebensmüden Mutter aufmerksam und brachten beide in Sicherheit.

h Oberlahnstein, 29. Nov. Durch spielende Kinder wurde hier ein Brand verursacht, dem zwei mit wertvollen Materialien beladene Militärkraftwagen zum Opfer fielen.

h Dillenburg, 29. Nov. Auf dem Alendorfer Berg konnte ein mit 11 Personen besetztes Militärauto infolge Verlassens der Lenkerin in voller Fahrt gegen einen Baum und überfliegen sich. Der Führer und ein Mädchen waren auf der Stelle tot. Zwei Personen kamen lebensgefährlich verletzt in die Gießener Klinik und sieben Insassen, die leichter verletzt waren, wurden teils nach Hause, teils dem Krankenhaus in Haiger zugeführt.

Anzeigen.

2 Zimmer-Wohnung mit Mansarde und Zubehör sofort oder später zu vermieten.
2) Dieckbach, Wilhelm-Str. 11.

Herren-Anzüge
Herren-Ueberzieher
Herren-Ulster
Knaben-Anzüge
Knaben-Capes

empfiehlt

Raph. Baum.

Tadellos erhaltener
Kinderwagen
(Friedensware) zu verkaufen. Näh. Kreb-Verlag.

„Ihrer habhaft werde — ich glaube, ich könnte es erlangen.“

„Das lassen Sie doch lieber bleiben. Sie trägt ihre Strafe auch so. Nun wird ihr ja voraussichtlich all ihr Zeugnis nicht mehr viel helfen.“

Der Pfandleiher hörte hoch auf. „Man hat sie also schon gefaßt? Sie befindet sich hinter Schloß und Riegel?“

„Ja — immer vorausgesetzt, daß es die richtige ist. Die Bestohlene, eine sehr vermögende Witwe in der Suchen-Allee, erklärte von vornherein, den Umständen nach könne nur ihre Gesellschafterin, eine gewisse Margarete Willisen, den Schmutz abgewendet haben. Ich weiß nun zwar noch nicht, welche Verdachtsgründe gegen das Mädchen vorliegen, denn ich habe mich bis jetzt nicht viel um die Sache gekümmert. Aber daß weiß ich, daß die Willisen heute morgen von meinem Kollegen Braun verhaftet wurde. Sie bestreitet bis jetzt auf das entschiedenste ihre Schuld, aber wenn Sie an Hande sind, sie zu rekonozizieren, ist sie natürlich geliefert.“

„D, ich will sie schon wiedererkennen, wie gewiß sie sich auch vermunnt hat. Ist mir's egal, als sähe ich sie noch hier leibhaftig vor mir stehen.“

„Desto besser! Sie werden ja noch heute oder spätestens morgen vorgeladen werden, damit man Ihnen die Person gegenüberstellen kann. Den Schmutz nehme ich natürlich in Beschlag.“

Er fertigte dem Pfandleiher eine Empfangsbekundigung aus und verabschiedete sich, äußerst zufrieden mit dem unerwartet schnellen und günstigen Ergebnis seiner Nachforschungen.

Als zwei Stunden später der Referendar Imberg heimkehrte, fand er seinen Vater in so tiefer Bekümmernis, daß er besorgt nach der Ursache seines Kummers fragte. Der Alte sah ihn traurig an, wie wenn es ihm schwer würde, mit der Sprache herauszukommen.

„Wir beide sind schmächtig hintergangen worden, mein Jüngel“ begann er endlich. „Die Person, die vor acht Tagen den Brillantschmiedelinge bei mir verpfändete, war eine gemeine Diebin.“

Der Referendar wurde blaß vor Bestürzung. „Das ist nicht wahr, Vater,“ erklärte er dann mit Bestimmtheit. „Es kann nicht wahr sein. Wenn man etwas derartiges von ihr behauptet, so muß sie das unglückliche Opfer eines Irrtums oder einer Personenverwechslung geworden sein.“

„Und warum muß sie das? Weißt Du denn mehr von ihr als ich? Hatte sie Dir vielleicht noch Näheres über ihre Verhältnisse erzählt? Oder

hast Du es seitdem wieder gesehen?“

„Nichts von alledem. Aber ich würde überhaupt an keines Menschen Rechtschaffenheit mehr glauben können, wenn dies Mädchen eine Diebin oder auch nur eine Bänderin gewesen wäre.“

August Imberg wiederholte ihm statt jeder anderen Antwort den Inhalt des Gespräches, das er vorher mit dem Kriminalbeamten geführt hatte. Wenn nun der Referendar aus dadurch offenbar keineswegs überzeugt wurde, daß die junge Unbekannte einen Diebstahl verübt habe, so machten ihn diese Mitteilungen doch sehr niedergeschlagen und nachdenklich.

Vater und Sohn saßen sich beim Mittagessen viel ernst und schwermütiger gegenüber als sonst. Sie berührten zur Bewunderung des Dienstmädchens die einfache Mahlzeit kaum, und obgleich des Brillantschmiedelinge zwischen ihnen zunächst nicht weiter Erwähnung geschah, unterlag es doch keinem Zweifel, daß sich die Gedanken beider, wenn auch vielleicht in sehr verschiedener Weise, ausschließlich mit ihr und mit Ueberbringerin beschäftigten.

(Fortsetzung folgt.)

Als passende
Weihnachts - Geschenke

empfehle in reichhaltiger Auswahl:
Romane, Jugendschriften, Märchen-
bücher, Bilderbücher, Postkarten-
und Poesie-Albums, evangelische
und katholische Gesangbücher, Ge-
sellschaftsspiele, Druckereien für
Kinder, Brieftaschen und Schreib-
etuis, Briefpapier in Mäppchen
und Kassetten, sowie sämtliche Schul-
und Schreibartikel.

Aug. Weininger,
Ufingen.

Für die Einquartierung:
Strohsäcke.

S. Fuld, Ufingen.

Habe meine
Zahn-Praxis
wieder aufgenommen.
O. Spitzner,
Dentist.

Für sofort oder 1. Januar suche ich ein zuver-
lässiges Mädchen.
3) Frau Ottilie Spitzner.

Ich habe mein Geschäft wieder in
vollem Betriebe eröffnet. Es
werden sämtliche Arbeiten in Speng-
lerei, Installation, sowie Pumpen-
Reparaturen und elektrische Anlagen
ausgeführt.

Ein Junge mit guter Schulbildung
kann als Lehrling eintreten.

1) **H. Henrici 8.,**
Spenglerei und Installation,
Anspach.

Krankenwein

sehr gute Qualität, preiswert
1915er Oberingelheimer rot Fl. 9.90
1915er Dürkheimer Frühburg. " 10.50
1915er Rüdesheimer Hohlweg " 10.50
Cognac " 30.—
Rum-Versebnitt " 30.—
Wiesb. Kurtropf., Magenbitter, " 20.—
empfehlen

Hubert Schütz & Co., Wiesbaden.
4) Zu haben bei:
Heinrich Werner, Westerfeld.
Albert Müller, Runkelsteiner Mühle

Ordentliches, fleißiges Mädchen
für Hausarbeit (das ev. auch Melken kann) gesucht.
3) **Fritz Schuck,** „Zum Löwen“,
Bad Homburg.

Weihnachts - Ausstellung!



Trotz der schweren Zeit habe ich es nicht unterlassen, auch in diesem
Jahre für eine reichhaltige **Weihnachtsausstellung** zu sorgen. Zum
Besuche derselben lade ich von Montag, den 18. November (ohne Kauf-
zwang) freundlichst ein.

Peter Bermbach.

Ich empfehle in grosser Auswahl:

Kleiderschränke
Küchenschränke
Verticows
Waschtische
Nachttische
Stühle

fertige Betten und
einzelne Betteile
complete Wohn- und
Schlafzimmer
Kinderwagen
Kinder-Bettstellen

J. LILIENSTEIN.

Kochherde
Oefen
Kessel
Kesselmäntel
Wendepflüge
Pflugkörper
Jauchepumpen
Viehfutterdämpfer

empfehl
Eisenhandlung Zilliken,
Weilburg — Marktplatz. — Tel. Nr. 100.

Vollständige
Betten

und

Schlafzimmer-
Einrichtungen
stets vorrätig.

Raph. Baum.

Tüchtiges Mädchen

bei gutem Lohn gesucht. Zu erfragen im Kreis-
blatt-Verlag. (1)

Zuverlässigen Knecht

für mein Fuhrgeschäft gegen hohen Lohn gesucht.
1) **R. Rosch,** Holzhandlung, Merzhausen.

1 gebr. Theke, 1 gebr. Regal,
1 gebr. Badewanne, 2 gebr. Oefen
zu verkaufen. Näh. im Kreisbl.-Verlag.

Entlaufen ein junger grauer Spitzhund.
Gegen gute Belohnung abzugeben
bei **Aug. Aderhold,** Ufingen. 2b)

Zuchtschwein, 10 Wochen tragend (Grü-
ling) zu verkaufen.
*) **Job. Biffig,** Heitzenberg.

Trächtige Fahrkuh
zu verkaufen.
1b) **Emil Buhlmann,** Anspach.

Achtung!

Habe größere Posten **Bindedraht,** geeignet
für Holzhauer, preiswert abzugeben.
Eisenhandlung Heinrich Alberti,
Oberusel (Tannus),
*) **Hospitalgasse 17.**

Elektrisches Licht!

Übernehme wieder die Ausfüh-
rung elektrischer Anlagen, auf
Wunsch in Kupfer, zu mäßigen Preisen.
Außerdem mache ich hiermit be-
kannt, daß die von mir an Herrn
Planz verliehene Konzession von 1914
erloschen ist und so die Berechtigung
zur Ausführung von Installationen
für ihn verfällt.

Konr. Hebermehl,
früher beim elektr. Werk,
Anspach i. T.